

A. Ausfertigung

# SATZUNG DER GEMEINDE NÜTZEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

## FÜR DAS GEBIET „Nördlich der Tannenringsiedlung zwischen AKN und Weidenweg“

### 2. ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) AUFHEBUNG/TEILAUFLÖSUNG

FÜR DEN BEREICH „Zwischen der Siedlung Schtagen und dem B-Plan Nr.1 Gebiet (Tannenweg)“  
Aufgrund des § 10 des Bundesgesetzesbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 85) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **14.04.1992** Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, 2. Änderung (Ergänzung) ~~Aufhebung/Teilauflösung~~ für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

#### Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **12.02.1990**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck ~~in der~~ im amtlichen Bekanntmachungsblatt am **05.07.1990** erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am **11.04.1991** durchgeführt worden. ~~Die Beteiligung der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgegrenzt wurde.~~
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **15.06.1991** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Änderungen (Ergänzung) beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung (Ergänzung) besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom **04.11.1991** bis zum **06.12.1991** während der Dienststunden / folgenden Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am **23.10.1991** ~~in der Zeit~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **14.01.1992** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung (Ergänzung) ist nach der öffentlichen Auslegung (Teil A) genehmigt worden. Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ~~04.11.1991~~ bis zum ~~06.12.1991~~ während der Dienststunden / folgenden Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ~~23.10.1991~~ in der Zeit vom ~~04.11.1991~~ bis zum ~~06.12.1991~~ durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Die Bebauungsplanänderung (Ergänzung) besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am **14.04.1992** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom **14.01.1992** gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE NÜTZEN DEN **17. MAI 1992**  
BURGERMEISTER AMTSVORSTEHER

Der katastermäßige Bestand am **25.03.92** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN **07.04.92**  
LEITER DES KATASTERAMTES

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am **5.8.1992** bestätigt, daß ~~es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht~~ ~~es geltend gemachten Rechtsvorschriften~~. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

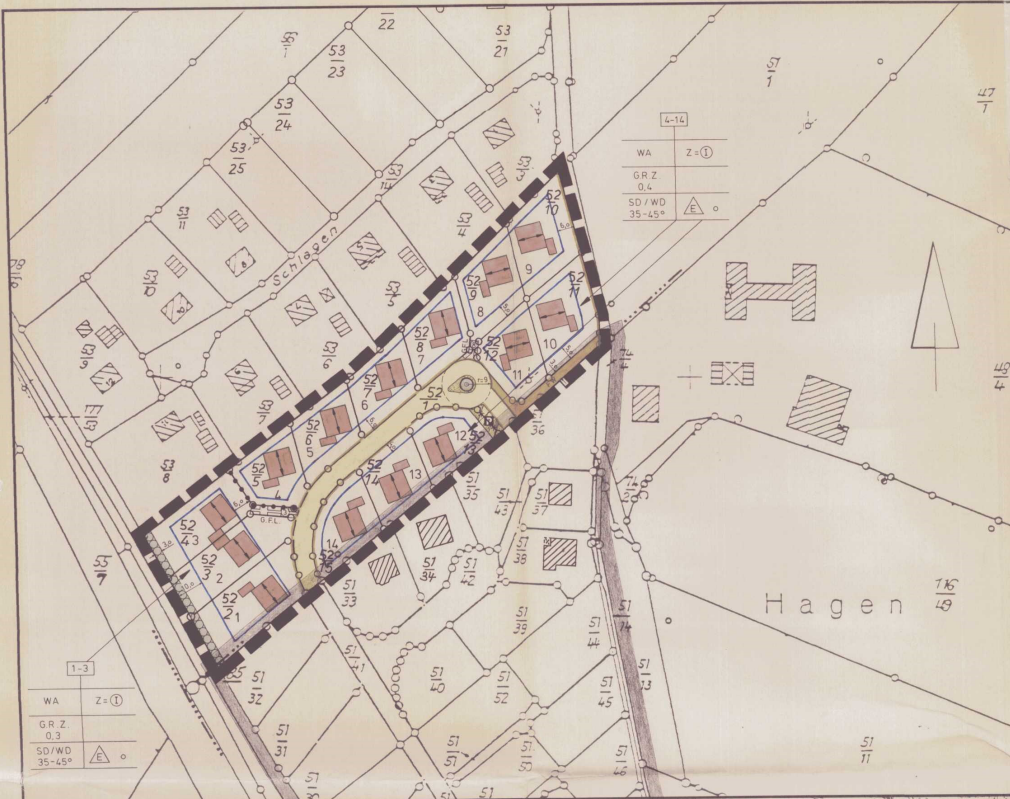
GEMEINDE NÜTZEN DEN **5. OKT. 1992**  
BURGERMEISTER AMTSVORSTEHER

Die Satzung über die Bebauungsplanänderung (Ergänzung) besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

NÜTZEN DEN **20. OKT. 1992**  
BURGERMEISTER

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung (Ergänzung) ... die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, am **24. Oktober 1992** in den Kaltenkirchener Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am **25. Okt. 1992** in Kraft getreten.

GEMEINDE NÜTZEN DEN **2. November 1992**  
BURGERMEISTER



### TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

**Zeichenerklärung, FESTSETZUNGEN:**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1, 2. Änderung (Ergänzung), § 9(17) BauGB

**WA** Art der baulichen Nutzung: § 9(11) BauGB, § 51 bis 11 BauNVO  
Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO

**GR.Z.** Maß der baulichen Nutzung: § 9(11) BauGB, § 16(2) und § 56  
Grundflächenzahl, § 19 BauNVO

**Z=1** Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 16(4) und § 18 BauNVO  
Bauweise: § 9(11) 2 BauGB, § 22 BauNVO

**o** Offene Bauweise, § 22(2) BauNVO

**E** Nur Einzelhäuser zulässig, § 22(2) BauNVO

**Ü** Überbaubare Grundstücksfläche: § 9(12) BauGB, § 23 BauNVO

**B** Baugrenze, § 23(3) BauNVO

**S** Stellung der baulichen Anlagen: § 9(11) 2 BauGB

**F** Firstrichtung, Baugestaltung, § 82 LBO 1983

**D** Verbindliche Dachneigung, Dachform: Dachneigung, Wahlweise Sattel- oder Walmdach möglich, § 82 LBO 1983

**SD/WD** Verkehrsflächen: § 9(11) 11 BauGB

**St** Straßenverkehrsfläche, Fuß- / Wanderweg, Straßenbegleitgrün, Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche,

**L** Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (mit Angabe des Nutzungsberechtigten) § 9(11) 21 BauGB

**Abg** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, § 16(5) BauNVO

**B** Fläche mit Bindung für die Anpflanzung, § 9(11) 25a BauGB

**B** Bäume und Sträucher, (Knickwall), Baum,

Es gilt die Bauantragsverordnung (BauAnVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzeichnV) vom 18. August 1981 (BGBl. I S. 833/834, vom 22. August 1981)



### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- o Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal, Katasteramtliche Flurstücknummer, 1,2,3..... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke, Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage, Vermessungslinien mit Maßangaben, Straßen - Trassierungselemente (Radien), Bereich der baulichen Festsetzungen, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 1,

### TEIL „B“ TEXT:

- Die Grundstücke 1-3 sind zum Bahnkörper der AKN hin mit einer ortsüblichen Einfriedigung ohne Tore bzw. Öffnungen abzugrenzen.
- Entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenzen sind Hecken aus heimischen Pflanzen und Gehölzen anzulegen.
- Innerhalb der Wohnstraße sind Bäume zu pflanzen.